



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

52. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Februar 1998

Nummer 6

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	12. 11. 1997	17. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	104
205	7. 1. 1998	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden	109
301	13. 1. 1998	Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen an das Landgericht Düsseldorf	106
75	25. 12. 1997	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben.	107
77	30. 12. 1997	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens vom 31. Oktober 1997/5. Dezember 1997 zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbohrungen „Bromskirchen und Hallenberg“	107
	23. 12. 1997	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1998	108
	23. 12. 1997	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1998	108

2022

17. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe

Vom 12. November 1997

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 22. März 1967 (GV. NW. S. 203), zuletzt geändert durch die Satzung vom 13. März 1996 (GV. NW. S. 153), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kalenderjahres“ die Worte „– spätestens jedoch bis zum 30. 4. des Folgejahres –“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag Fristverlängerung gewährt werden.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

b) Absatz 6 wird gestrichen.

2. § 12 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied den wesentlichen Teil seiner Pflichtversicherten auf einen Arbeitgeber übertragen hat, der weder Mitglied der Kasse noch Mitglied einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, ist. Eine Kündigung kann unterbleiben, wenn sich das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten den anteiligen Ausgleichsbetrag nach § 13 Abs. 1 zu zahlen.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Wechselt ein Pflichtversicherter von einem Mitglied zu einem anderen Arbeitgeber, der weder Mitglied der Kasse noch einer Zusatzversorgungseinrichtung ist, zu der Versicherungen übergeleitet werden, an dem aber das Mitglied unmittelbar oder über ein verbundenes Unternehmen beteiligt ist, kann die Pflichtversicherung aufrechterhalten werden, wenn die Pflicht zur Versicherung mit Zustimmung der Kasse, die mit Auflagen versehen werden kann, arbeitsvertraglich vereinbart wird. Die Aufrechterhaltung der Pflichtversicherung erfolgt auf der Grundlage höchstens des bisherigen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts, erhöht um den Unterschiedsbetrag zur nächsthöheren Lebensaltersstufe/Stufe, die der Pflichtversicherte innerhalb der nächsten zwei Jahre erreicht hätte – mit Anpassung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 1. Im Verhältnis zur Kasse gilt das Mitglied weiterhin als Arbeitgeber des Pflichtversicherten.“

b) In Absatz 3 Buchstabe b wird das Wort „Krankenbezüge“ durch die Worte „Zeitzuschläge, Krankenbezüge, Krankengeldzuschuß“ ersetzt.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Buchstabe k werden die Worte „und die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses den Grundsätzen und der Vergütungs- oder Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes entsprechen,“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird neu wie folgt gefaßt:

„(6) Die arbeitsvertragliche Vereinbarung der Teilnahme an der Zusatzversorgung nach Absatz 3 Buchstabe k bedarf der schriftlichen Zustimmung der Zusatzversorgungskasse. Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.“

5. § 22 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b werden nach den Worten „vom 5. März 1991“ die Worte „– mit Ausnahme der Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe –,“ eingefügt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe d werden nach dem Wort „Arbeitslosigkeit“ die Worte „oder nach Altersteilzeitarbeit“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet und mindestens 180 Umlagemonate zurückgelegt hat, von denen mindestens 96 auf die letzten 120 Kalendermonate entfallen,

aa) arbeitslos im Sinne des Arbeitsförderungsgesetzes ist und innerhalb der letzten eineinhalb Jahre insgesamt mindestens 52 Wochen arbeitslos gewesen ist oder

bb) mindestens in den letzten 24 Kalendermonaten Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ausgeübt hat;
§ 38 Satz 3 SGB VI gilt entsprechend,“

bb) In Satz 2 werden die Worte „gilt § 41 Abs. 1 bis 3 SGB VI“ durch die Worte „gelten die §§ 41 Abs. 1 bis 3 und 237 SGB VI“ ersetzt.

7. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.

b) In Buchstabe a werden nach Doppelbuchstabe kk das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Doppelbuchstaben ll und mm angefügt:

aa) „ll) § 96a in Verbindung mit § 43 Abs. 5 bzw. § 44 Abs. 5 SGB VI nicht angewendet würde,“

bb) „mm) sie nicht Zuschläge an Entgeltpunkten aus der Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthielte (§§ 76a, 187a SGB VI);“

c) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

8. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 werden nach den Worten „oder e“ die Worte „oder Absatz 2 Satz 1 Buchstabe b, d, oder e“ eingefügt und die Worte „auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden“ durch die Worte „– in den Fällen des § 30 Abs. 1 Buchstabe b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b oder e auf die Vollendung des 62. Lebensjahres des Versorgungsrentenberechtigten folgenden –“ ersetzt.

b) In Absatz 3c Satz 4 werden die Worte „§ 247 SGB V“ durch die Worte „§ 106 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SGB VI“ ersetzt.

9. § 33 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc erhält folgende Fassung:

„cc) einer nach Vollendung des 17. Lebensjahres liegenden Fachschul- oder Hochschulausbildung bis zu drei Jahren; § 252 Abs. 4 SGB VI gilt entsprechend,“

10. In § 34a Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Eine Altersteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist für die Anwendung des Buchstaben a mit dem Beschäftigungsquotienten 0,9 zu berücksichtigen.“

11. § 40 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe ee werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

12. § 41 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe dd werden die Worte „und 7 FANG“ durch die Worte „FANG oder nach § 22 Abs. 4 FRG“ ersetzt.
- b) In Buchstabe b werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

13. In § 47 Abs. 2 Satz 2 werden nach den Worten „des Altersteilzeitgesetzes“ die Worte „vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2343, 2348)“ eingefügt.

14. § 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:
„Versicherungsrenten, die einen Monatsbetrag von 50 DM nicht überschreiten, werden abgefunden.“
- b) Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2 und erhält folgende Fassung:
„Im übrigen werden Versicherungsrenten auf Antrag des Berechtigten abgefunden.“
- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

15. § 55 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Versorgungsrente
- a) eines Versorgungsrentenberechtigten, bei dem
 - aa) der Versicherungsfall wegen Berufsunfähigkeit eingetreten ist,
 - bb) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe g eingetreten ist und dessen Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) in Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet wird (§§ 44 Abs. 5, 96a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI),
 - cc) der Versicherungsfall wegen Erwerbsunfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe g eingetreten ist und dessen Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen (§§ 14, 15 SGB IV) im Sinne des § 96a Abs. 1 SGB VI die Hinzuverdienstgrenze des § 96a Abs. 2 Nr. 1 SGB VI überschreitet – § 302b SGB VI gilt entsprechend –,

oder

- b) einer versorgungsrentenberechtigten Witwe, die unter § 40 Abs. 4 fällt, ruht in Höhe des Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens (§§ 14, 15 SGB IV), das monatlich ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) übersteigt. In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe b bleibt Einkommen, das nach § 97 SGB VI auf die Witwenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet wird oder würde, unberücksichtigt.“
- b) Absatz 4b wird wie folgt geändert:
In Satz 1 wird das Wort „Die“ durch die Worte „Vorbehaltlich des Absatzes 4 ruht die“ ersetzt und das Wort „ruht“ gestrichen.

16. Der § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 8 werden die Worte „§ 166 Nr. 4“ durch die Worte „§ 166 Abs. 1 Nr. 4“ ersetzt.
- b) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kasse kann für verspätete Zahlungen Zinsen in Höhe von 3 v. H. über dem für den Zeitraum des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erheben.“

17. § 71 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Umlagesatz ist jeweils für einen Deckungsabschnitt von zehn Jahren nach versicherungsmathematischen Grundsätzen so festzusetzen, daß die für den Deckungsabschnitt zu entrichtenden Umlagen zusammen mit den sonstigen zu erwartenden Einnahmen und dem zu Beginn des Deckungsabschnitts vorhandenen Kassenvermögen, soweit die sonstigen Einnahmen und das Kassenvermögen nach Absatz 2 verfügbar sind, voraussichtlich ausreichen, um die Ausgaben für den Deckungsabschnitt und ein weiteres Jahr zu bestreiten sowie die Dotierung der Mindestrücklage sicherzustellen. Die Mindestrücklage ist in einer Höhe zu bilden, die gewährleistet, daß sich der Umlagesatz auch im übernächsten Deckungsabschnitt in dem vorgegebenen Rahmen hält. Der Deckungsabschnitt soll so bemessen werden, daß die voraussichtlichen Verpflichtungen der Kasse dauerhaft erfüllt werden können; er darf jedoch 10 Jahre nicht unterschreiten. Nach jeweils drei Jahren ist der Umlagesatz für einen neuen Deckungsabschnitt nach Satz 1 festzusetzen (gleitender Deckungsabschnitt). Die Umlage ist vom 1. Januar des auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahres an nach dem neuen Satz zu erheben; bis dahin gilt der bisherige Umlagesatz.“

18. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dabei ist der Brutto- und Nettoversorgungssatz in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3b Satz 3 zu vermindern.“
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Worte „; § 33 Abs. 4 ist anzuwenden.“ durch die Worte „; – § 33 Abs. 4 ist anzuwenden – und danach für jeden vollen Kalendermonat der vorzeitigen Inanspruchnahme der gesetzlichen Rente nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3b Satz 3 zu vermindern.“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach den Worten „Absatz 3b Satz 3“ die Worte „in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder e oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b oder e“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Hat die Pflichtversicherung spätestens am 31. Dezember 1991 begonnen und bis zum Eintritt des Versicherungsfalles ununterbrochen bestanden (Absatz 2 Satz 2 gilt), ist § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3b Satz 3 in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d, in denen das Arbeitsverhältnis im Sinne des § 28 Abs. 5 Satz 2 aufgrund
- a) eines bis zum 14. Februar 1996 geschlossenen Tarifvertrages spätestens am 31. Dezember 1998,
- b) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen betrieblichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997 oder
- c) einer bis zum 26. Juni 1997 geschlossenen einzelvertraglichen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1997,

endete, nicht anzuwenden. Der anzurechnende Bezug nach § 31 Abs. 2 Buchstabe a erhöht sich in diesen Fällen um den Betrag, um den sich die gesetzliche Rente durch die Anwendung des § 77 Abs. 2 Nr. 1 SGB VI vermindert. Der sich für den Tag des erstmaligen Beginns der Versorgungsrente aus der Gegenüberstellung der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 und der Versorgungsrente ohne Berücksichtigung des Satzes 2 ergebende Unterschiedsbetrag wird als Auffüllbetrag neben der Versorgungsrente nach den Sätzen 1 und 2 gezahlt. Er gilt als Versorgungsrente, wird jedoch

nicht nach § 47 angepaßt. Der Auffüllbetrag vermindert sich bei jeder Anpassung nach § 47 Abs. 1 um die Hälfte des Betrags, der sich als Erhöhung der Gesamtversorgung aus der Anpassung ergeben hat. Ist bei der Neuberechnung oder der Anpassung der Versorgungsrente eines Versorgungsrentenberechtigten nach § 46a Abs. 2 Satz 2 und § 47 Abs. 1 Satz 4 statt der Steuerklasse I/0 die Steuerklasse III/0 anzuwenden, ist ein in diesem Zeitpunkt noch zustehender Auffüllbetrag um den Betrag zu vermindern, der sich wegen der Berücksichtigung der Steuerklasse III/0 als Versorgungsrente zusätzlich ergibt. Stirbt ein Versorgungsrentenberechtigter, dem noch ein Auffüllbetrag zusteht, gelten für die Hinterbliebenen Satz 5 und § 104 Abs. 4 Sätze 1, 2 und 4 sinngemäß.“

19. Nach § 107c wird folgender § 107d eingefügt:

„§ 107d
Einmalzahlung 1996

Versorgungsrentenberechtigte und versorgungsrentenberechtigte Hinterbliebene, die am 1. Dezember 1996 einen Anspruch auf Versorgungsrente haben, haben Anspruch auf eine Einmalzahlung, wenn das im Monat Dezember 1996 der Berechnung der Versorgungsrente zugrunde liegende gesamtversorgungsfähige Entgelt den Betrag von 10174,75 DM nicht überschritten hat. Als Einmalzahlung erhält der Versorgungsrentenberechtigte den seinem Bruttoverversorgungssatz (§§ 32, 100 Abs. 1 bis 3 ggf. i.V.m. §§ 34a, 34b) entsprechenden Vmhundertertsatz des Betrages von 150 DM. Die Witwe erhält 60 v. H., die Halbwaise 12 v. H. und die Vollwaise 20 v. H. des Betrages, der sich für den Verstorbenen nach Satz 2 ergeben hätte. In den Fällen des § 46 Abs. 3 und 4 ist für die Berechnung der Einmalzahlung nur der Anspruch auf Versorgungsrente maßgebend, der nicht ruht.

Hat die Versorgungsrente erstmals nach dem 1. Mai 1996 begonnen, verringert sich die Einmalzahlung für jeden vollen Kalendermonat, den die Versorgungsrente nach dem 30. April 1996 beginnt, um ein Achtel des sich aus den Sätzen 2 bis 4 ergebenden Betrages. Die Einmalzahlung steht nicht zu, wenn am 1. Dezember 1996

- a) die Versorgungsrente aufgrund des § 55 (ohne Berücksichtigung des Absatzes 7) in voller Höhe ruht oder
- b) die Versorgungsrente aufgrund des § 52a Abs. 1 nicht gezahlt wird.

Ist der Berechtigte vor der Auszahlung gestorben, können nur seine versorgungsrentenberechtigten Hinterbliebenen die Auszahlung verlangen. Die Zahlung an einen Berechtigten befreit gegenüber allen Berechtigten.

20. § 108a wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. August 1996 in Kraft.

Abweichend von Satz 1 treten

- a) § 1 Nr. 16 (§ 62 Abs. 7 Satz 8) mit Wirkung vom 1. April 1995,
- b) § 1 Nrn. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 31 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ll) und 15 (§ 55 Abs. 4 und 4b) mit Wirkung vom 1. Januar 1996,
- c) § 1 Nrn. 7 Buchstabe a (§ 31 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee), 11 Buchstabe a (§ 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee) und 12 Buchstabe a (§ 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) mit Wirkung vom 7. Mai 1996,

- d) § 1 Nr. 19 (§ 107d) mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
- e) § 1 Nrn. 2 (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3), 8 Buchstabe b (§ 32 Abs. 3c Satz 4), 9 (§ 33 Abs. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) und 20 (§ 108a) mit Wirkung vom 1. Februar 1998,
- f) § 1 Nrn. 4 (§ 17 Abs. 3 Buchstabe k und Abs. 6) und 17 (§ 71 Abs. 1) am 1. Januar 1998 in Kraft.
- g) § 1 Nr. 1 (§ 11 Abs. 4 und 6) und Nr. 16 (§ 62 Abs. 8 Satz 2) am 1. Januar 1998 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 (§ 12 Abs. 4 Sätze 2 und 3) tritt mit Ablauf des 30. Juni 1998 außer Kraft.

Münster, den 12. November 1997

Ingelmann

Vorsitzender des Kassenausschusses

Kurth

Schriftführer

§ 3

Bekanntmachung

Die vorstehende 17. Änderung der Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe hat der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 19. 12. 1997 – III A 4-38.43.30 – genehmigt. Sie wird aufgrund des § 21 VKZVKG hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 7. Januar 1998

Der Leiter der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe

In Vertretung

John

Landesrat und stellvertretender Kassenleiter

– GV. NW. 1998 S. 104.

301

Verordnung

über die Zuweisung von Patentstreitsachen,
Sortenschutzstreitsachen,
Gebrauchsmusterstreitsachen
und Topographiestreitsachen
an das Landgericht Düsseldorf

Vom 13. Januar 1998

Aufgrund des § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. I 1981 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1546), des § 38 Abs. 2 Satz 1, Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1854), des § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl. I S. 1455), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278), und des § 11 Abs. 2 des Halbleiterschutzgesetzes vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2294), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes wird verordnet:

§ 1

Die Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographiestreitsachen aus allen Landgerichtsbezirken des Landes Nordrhein-Westfalen werden dem Landgericht Düsseldorf zugewiesen.

§ 2

Die nach dem 24. Juli 1997 bei anderen Landgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen anhängig gewordenen

Sortenschutzstreitsachen im Sinne des § 38 Abs. 5 des Sortenschutzgesetzes gehen in der Lage, in der sie sich befinden, auf das Landgericht Düsseldorf über.

§ 3

Die Verordnung über die Zuweisung von Patentstreitsachen, Sortenschutzstreitsachen, Gebrauchsmusterstreitsachen und Topographieschutzsachen an das Landgericht Düsseldorf vom 28. Juni 1988 (GV. NW. S. 321) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 1998

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Justizminister
Fritz Behrens

– GV. NW. 1998 S. 106.

75

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben

Vom 25. Dezember 1997

Aufgrund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 12. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Bundesberggesetz vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1091) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 26. August 1983 (GV. NW. S. 389), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1996 (GV. NW. 1997 S. 3), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden die Wörter „ab 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1998 bis 31. Dezember 1998“ ersetzt.
2. In § 16 werden die Wörter „ab 1. Februar 1998 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.
3. In § 18 werden die Wörter „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.
4. In § 20 werden die Wörter „zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.
5. In § 22 werden die Wörter „ab 1. Februar 1998 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „vom 1. August 1992 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.
7. In § 24 werden die Wörter „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.
8. In § 26 Abs. 3 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „bis zum 31. Dezember 1998“ ersetzt.
9. In § 27 werden die Wörter „vom 1. August 1992 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.

10. In § 29 werden die Wörter „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.
11. In § 31 werden die Wörter „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „ab 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.
12. In § 33 werden die Wörter „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.
13. In § 34 werden die Wörter „ab 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.
14. In § 36 werden die Wörter „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.
15. In § 37 werden die Wörter „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.
16. In § 38 werden die Wörter „vom 1. Januar 1993 bis zum 31. Dezember 1997“ durch die Wörter „vom 1. Januar 1998 bis zum 31. Dezember 2002“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Dezember 1997

Der Minister für Wirtschaft und
Mittelstand, Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wolfgang Clement

– GV. NW. 1998 S. 107.

77

Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens vom 31. Oktober 1997/5. Dezember 1997 zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbohrungen „Bromskirchen und Hallenberg“

Vom 30. Dezember 1997

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Hessen haben am 31. Oktober 1997/5. Dezember 1997 das Verwaltungsabkommen zur Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbohrungen „Bromskirchen und Hallenberg“ abgeschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1997

Ministerium für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft Nordrhein-Westfalen

In Vertretung
Christiane Friedrich

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Trinkwassergewinnungsanlagen
Tiefbohrungen „Bromskirchen und Hallenberg“**

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit in Wiesbaden,

und

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Ministerin für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
in Düsseldorf,

wird gemäß § 140 Abs. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) und § 94 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 232) sowie Art. 1 und 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202 – GVBl. I S. 273; 355) folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Tiefbohrung „Bromskirchen“ in Bromskirchen, Kreis Waldeck-Frankenberg, Land Hessen, und Tiefbohrung „Struth“ in Hallenberg, Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, ist die Bezirksregierung Arnsberg in Nordrhein-Westfalen. Diese handelt unter Anwendung des in Hessen geltenden Rechts im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Kassel, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Hessen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung von Ausgleichs- und Entschädigungsverfahren.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt zum Zeitpunkt der letzten Unterzeichnung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. Dezember 1997

Für das Land Hessen
Die Ministerin für Umwelt, Energie,
Jugend, Familie und Gesundheit
Margarethe Nimsch

Düsseldorf, den 31. Oktober 1997

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Die Ministerin für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1998 S. 107.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1998

Vom 23. Dezember 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1998 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 4. Dezember 1997 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1997

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1998 S. 108.

Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1998

Vom 23. Dezember 1997

Aufgrund des § 2 Abs. 2 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1998 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 4. Dezember 1997 auf 6,50 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1997

Die Ministerin
für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Bärbel Höhn

– GV. NW. 1998 S. 108.

205

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung der Datenübermittlung von der
Polizei an ausländische Polizeibehörden****Vom 7. Januar 1998**

Auf Grund des § 27 Abs. 2 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV. NW. S. 70), geändert durch Gesetz vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung der Datenübermittlung von der Polizei an ausländische Polizeibehörden (PolDÜV NW) vom 22. Oktober 1994 (GV. NW. S. 958) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Übermittelt werden die Daten von den Kreispolizeibehörden Borken, Coesfeld, Steinfurt, Münster, Kleve, Wesel, Krefeld, Viersen, Mönchengladbach, Düren, Heinsberg und Aachen an die ihnen jeweils benachbarten Polizeibehörden in den Polizeiregionen Twente, Nord- und Ost-Gelderland, Gelderland-Mitte, Gelderland-Süd, Brabant-Nord, Limburg-Nord und Limburg-Süd. Die Polizeipräsidien Münster, Krefeld, Mönchengladbach und Aachen übermitteln als Verbindungsstelle Daten, sofern dies nicht von den übrigen in Satz 1 genannten Kreispolizeibehörden erlegt werden kann.“

2. Nach § 1 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Das Präsidium der Wasserschutzpolizei übermittelt unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Daten an die für wasserschutzpolizeiliche Aufgaben zuständige Kontaktstelle im Königreich der Niederlande.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:**„§ 2**

Unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen übermitteln die Kreispolizeibehörden Aachen, Heinsberg, Düren und Euskirchen Daten an den Gendarmeriedistrikt Eupen im Königreich Belgien. Das Polizeipräsidium Aachen übermittelt als Verbindungsstelle Daten, sofern dies nicht von den übrigen in Satz 1 genannten Kreispolizeibehörden erledigt werden kann.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:**„§ 2a**

Die Bezirksregierungen (Autobahnpolizei) Münster, Düsseldorf und Köln übermitteln unter den in § 1 Abs. 1 genannten Voraussetzungen Daten an die ihnen jeweils benachbarten Polizeibehörden in den in § 1 Abs. 2 genannten Polizeiregionen sowie an die für autobahnpolizeiliche Aufgaben zuständigen Kontaktstellen im Königreich der Niederlande. Die Bezirksregierung (Autobahnpolizei) Köln übermittelt darüber hinaus Daten an den Gendarmeriedistrikt Eupen.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Januar 1998

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Franz-Josef Kniola

– GV. NW. 1998 S. 109

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359